

Fassen von Bijouterie. Ueber die Erfolge der Uhrmacherschule bei dem Wettbewerb des astronomischen Observatoriums in Neuchatel ist seinerzeit schon berichtet worden. Es ist das erstmal, dass die Schule über ein volles Dutzend Preise quittieren konnte. Die Schülerliste führt auch einige solche deutscher Herkunft auf, doch ist es ein ganz minimaler Prozentsatz; ihre Träger besuchen die Uhrmacherschule des Technikums.

Musterwerkstätten des neuzeitlichen Handwerks. Im Gegensatz zu kleineren Gewerbeausstellungen, die nur tote Erzeugnisse vorführen konnten, hat die Ausstellung „Das deutsche Handwerk 1915“ es sich zur Aufgabe gemacht, ein Bild von dem Leben und Werden in der Werkstatt des Handwerks zu geben. Das soll in vollkommenster Masse durch mustergültige Betriebe erreicht werden, in denen die einzelnen Handwerkerzeugnisse von geübten Fachleuten hergestellt werden. Solche Werkstätten sollen möglichst in allen Gruppen der Ausstellung eingerichtet werden. Zwar machen es technische Schwierigkeiten bei einigen Gruppen, so bei den Brunnenbauern, Schornsteinfegern, Nadlern, Goldschlägern u. a. unmöglich, den beabsichtigten Betrieb auszuführen, doch ist es hauptsächlich dank der Opferwilligkeit der Dresdner Innungen sowie anderer Kreise des Handwerks und der einschlägigen Industrie gelungen, für eine ganze Reihe von anderen Handwerkerberufen Musterwerkstätten zu schaffen. Nach den bisherigen Anmeldungen erscheint die Einrichtung von Musterwerkstätten für 40 Handwerks- und Gewerbegebiete gesichert, und zwar für Modelleure und Steinbildhauer, Dachdecker, Bauklemmer, Installateure, Maler, Glaser, Bauschlosser, Bautischler, Tapezierer, Töpfer und Ofensetzer, Metallgiesser, Schmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Mechaniker, Uhrmacher, Geschirrtöpfer, Böttcher und Fassbinder, Drechsler, Korbmacher, Bürstenbinder, Seiler, Sattler, Goldschmiede, Steinschneider, Herrenschneider, Hutmacher, Patzmacher, Schuhmacher, Seifensieder, Optiker, Müller, Bäcker, Konditoren, Kleinbrauer, Fleischer, Buchdrucker und Buchbinder.

Ferner ist die Einrichtung von zehn weiteren Musterwerkstätten geplant, nämlich für Steinmetze, Posamentiere, Weber und Tuchmacher, Wirker, Friseure, Perückenmacher sowie Damen- und Theaterfriseure, Bandagisten, Dentisten, Spiel- und Sportgegenstände und Molkerei.

Die Damenschneider richten eine Werkstatt ohne Betrieb ein. Mit anderen Gruppen werden noch Verhandlungen gepflogen, die in vielen Fällen ebenfalls zu günstigen Ergebnissen führen werden.

Die Verwendung der Rücklagen der Berufsgenossenschaften für den Personalkredit des Handwerks. Die Reichsversicherungsordnung enthält eine Bestimmung, dass die Reservefonds der Berufsgenossenschaften auch für Unternehmungen verwertet werden dürfen, die den genossenschaftlichen Personalkredit der Mitglieder der Berufsgenossenschaften zu fördern bestimmt sind. Eine vor kurzem vom Reichstag gefasste Entschliessung ersuchte nun die Reichsregierung, dahin zu wirken, dass das Reichsversicherungsamt bald Vorschriften zur Bereitstellung der Rücklagen der Berufsgenossenschaften für den genossenschaftlichen Personalkredit namentlich für das Handwerk und andere kleine Gewerbetreibende erlässt. Das Reichsversicherungsamt hat sich schon vor längerer Zeit mit der Frage beschäftigt und mit den Berufsgenossenschaften Verhandlungen geführt, um zu ermitteln, inwieweit diese geneigt sind, den Wünschen des Handwerks Rechnung zu tragen. Denn vor Aufstellung von Vorschriften für die Verwendung von Geldern der Berufsgenossenschaften für den Personalkredit der Mitglieder musste Klarheit darüber geschaffen werden, wie weit die Wünsche aus den Kreisen des Handwerks in dieser Beziehung gehen und wie sich die Vorstände der Berufsgenossenschaften zu diesen Wünschen stellen. Bisher haben die Berufsgenossenschaften sich jedoch nicht bereit erklärt, von der Ermächtigung der Reichsversicherungsordnung Gebrauch zu machen. Bedenken grundsätzlicher Art stehen den Wünschen des Handwerks entgegen. Und aus diesem Grunde ist in absehbarer Zeit auch nicht damit zu rechnen, dass die Rücklagen der Berufsgenossenschaften für die Kreditgewährung an Handwerker zur Verfügung stehen werden. (Hallische Zeitung) — Wenn für das Handwerk etwas getan werden soll, so stehen dem stets „Bedenken grundsätzlicher Art“ entgegen. Schöne Worte hat das Handwerk genug gehört, es wird Zeit, dass auch wirklich etwas geschieht.

Der Kredit des kleinen Geschäftsmannes. Der „Reichsbote“ vom 17. Juli d. J. bringt in seiner Beilage Nr. 165 sehr bemerkenswerte Ausführungen über die Kreditnot des gewerblichen Mittelstandes. Der Verfasser führt in seinem kleinen Aufsatz sehr richtig aus, dass durch den niedrigen Diskont, den flüssigen Geldmarkt und den gestiegenen Status der Reichsbank der kleine Geschäftsmann doch keinen billigeren Kredit erhalten kann, weil der Diskont der Reichsbank ein hoher ist. Die Reichsbank kann bei ihrer Diskontpolitik natürlich keine Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse des gewerblichen Mittelstandes sondern muss sich nach der Haltung des Auslandes und der Grossbanken richten. So kommt es, dass die grossen gewerblichen Betriebe bei der jetzigen günstigen Lage des Geldmarktes billigen Kredit bekommen, während der Mittelstand nur schwer und dann sehr teuren Kredit erhalten kann. Der Verfasser führt dann weiter folgendes aus, was wir auch unseren Lesern zur dringenden Beachtung sehr empfehlen können: „Die mittleren und kleinen Gewerbetreibenden nehmen ja auf der einen Seite Kredit in Anspruch, auf der anderen Seite aber verfügen sie auch über Ersparnisse, die sie zinstragend anlegen, aber sie denken nicht daran, diese kleinen ersparten Summen so zu verwenden, dass auf diesen Kapitalien Kredit für den gewerblichen Mittelstand aufgebaut werden könnte. Die Ersparnisse gehen entweder in Sparkassen oder, was noch zweckwidriger ist, in die Depositenkassen grosser Banken, von wo aus sie den Börsen und den gewerblichen Grossbetrieben, aber nicht dem Mittelstande, als Kreditunterlagen zufließen. Wenn man diese Strömung des Kapitals, das sich in den Mittelschichten ansammelt, kritisch beurteilt, so kann man nur sagen, es ist grundverkehrt, wenn der Mittelstand sein Kapital in die Hände solcher Institute gibt, die für den Kreditverkehr des kleinen Geschäftsmannes nicht in Betracht kommen können,

die vielmehr das Geld des kleinen Geschäftsmannes sehr gern an sich ziehen, aber die so sich ansammelnden Kapitalien einer Verwendung zuführen, die auf die besonderen Interessen des Mittelstandes keine Rücksicht nehmen kann. Hier müssen die Gewerbetreibenden erst erkennen lernen, dass sie einen grossen Fehler machen, wenn sie ihre ersparten Gelder zur Stärkung der Grossbanken verwenden, anstatt zu ihrem eigenen Nutzen.“ Diese Worte treffen das Richtige, und sollte der Mittelstand nicht nur hier, sondern auf jedem Gebiete seiner wirtschaftlichen Betätigung Wert darauf legen, dass seine Handlungen immer im Einklang mit der Stärkung und Förderung seines Standes stehen. Es ist eine falsche Politik, über den Niedergang des Mittelstandes zu jammern und dann selbst mit dazu beizutragen, den Mittelstand zu schwächen. Kein anderer Beruf hat es so notwendig, fest zusammenzustehen und sich als ein Beruf zu fühlen, als der gewerbliche Mittelstand. Das Uhrmachergewerbe hat ja bereits in Erkenntnis der Sachlage die nötigen Schritte getan, um das Geld, das innerhalb des Berufes angesammelt wird, dem Stande wieder nutzbar zu machen. Die Zentralkasse, Spar- und Kreditbank, e. G. m. b. H., in Düsseldorf, Kreuzstrasse 49, die eine Uhrmacherbank ist, dient dazu, dem Uhrmachergewerbe seine eigenen Mittel zu erhalten und sie zur wirtschaftlichen Erstarkeung des Berufes zu verwenden. Gerade jetzt hat der Direktor der Bank, Herr Heinze, eine kleine Schrift über den Verkehr mit der Zentralkasse herausgegeben, die wir jedem Kollegen zur dringenden Beachtung sehr empfehlen können. Die Schrift stellt geradezu ein Handbuch für den Verkehr mit Banken dar und enthält wichtige Winke und Aufklärungen. Auch über die Einbruchhilfskasse wird ausführlich das Nötige gesagt, so dass die Kollegen auch über diese wichtige Einrichtung aufgeklärt werden. Die Schrift wird von der Zentralkasse kostenlos verschickt, und bitten wir die Kollegen, von diesem vorteilhaften Angebot möglichst viel Gebrauch zu machen.

8 1/2 Pfennig Lohn. Auf 3,14 Mk. bzw. 10,30 Mk. lautete der Klageanspruch zweier Uhrmacher vor dem Gewerbegericht gegen die Firma Ingersoll Uhren Comp. Diese Beträge waren den Klägern vorenthalten worden, weil die von ihnen bearbeiteten Uhren zum Teil eine Zeitdifferenz von mehr als 2 Minuten täglich aufgewiesen hatten. Es handelt sich um Uhren, die mit 5 Mk. pro Stück verkauft werden und für deren teilweise Fertigstellung die Kläger 8 1/2 Pf. erhielten. Die Kläger machten geltend, dass sie für den Gang der Uhren nicht verantwortlich gemacht werden könnten, da auch Frauen und Mädchen noch daran arbeiten. Die beklagte Firma dagegen beruft sich auf ihre Arbeitsordnung. Darin heisst es, dass nur die Uhren bezahlt werden, deren Zeitdifferenz in 24 Stunden 2 Minuten nicht übersteigt. Das Gericht verurteilte die Firma zur Zahlung mit der Begründung, dass bei 8 1/2 Pf. Lohn und unter Berücksichtigung der erforderlichen Arbeitszeit keine so präzise Arbeit gefordert werden könne. Die Firma hob noch rühmend hervor, dass sie ja ihren Arbeitern Gelegenheit gebe, sich 6 Wochen lang — bei einem Lohn von 18 Mk. — einzuarbeiten, so dass sie in 4 Minuten ihre Repassage fertigstellen könnten. Wer dazu ausserstande sei, müsse entlassen werden.

Gegen das System „Selbstkostenpreis + 10 v. H.“ Der Fachverband für die wirtschaftlichen Interessen des Kunstgewerbes hat sich einstimmig gegen das System „Selbstkostenpreis + 10 v. H.“ ausgesprochen und eine Eingabe an die Berliner Handelskammer gerichtet, in der diese unter Bezug auf neue Reklamen gebeten wird, erneut gegen dieses System Stellung zu nehmen, das sich jetzt auch im Möbelgeschäft einzubürgern scheint. Die Handelskammer hat bereits früher einmal in Uebereinstimmung mit fast allen anderen deutschen Handelskammern die Ansicht ausgesprochen, sie sehe in der Angabe „Selbstkostenpreis + 10 v. H.“ eine Irreführung des Publikums, das unter Selbstkostenpreis allgemein den Einstandspreis verstehe. Bei diesem System müsse aber das Publikum alle Spesen, selbst die höchsten, mittragen, da ja erst, nachdem diese Spesen aufgeschlagen sind, noch die 10 v. H. zugeschlagen werden und diese erst dann den Verkaufspreis darstellen. Auch das Risiko eines zu hohen Einkaufs müsse das Publikum bei diesem System mittragen. Der Fachausschuss der Handelskammer hat seiner Ansicht über dieses System bereits einstimmig dahin Ausdruck gegeben, dass er in der Abfassung derartiger Inserate „Selbstkosten + 10 v. H.“ ein unlauteres Gebaren und einen Verstoß gegen das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erblickt. Das Kunstgewerbe bittet aber noch die Handelskammer, ihm durch Veröffentlichung eines Gutachtens helfend zur Seite zu stehen. — Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf hat kürzlich in einem dort anhängigen Rechtsstreite zu dieser Reklame Stellung genommen. Hiernach sind die §§ 3, 13, 25 U. W. G. mit Recht gegen den Beklagten angewendet worden, und die von diesem eingelegte Berufung war daher zurückzuweisen. In der ausführlichen Begründung wird die in der Spitzmarke bezeichnete Reklame als unwahr bezeichnet; sie erweckte selbstverständlich den Anschein eines besonders günstigen Angebots.

Gegen das Hausierwesen. Die Schneiderzwangsinnung Waldkirchen fasste, um die Schädigung der aussässigen Geschäftsleute durch die Hausierer etwas einzudämmen, den Beschluss, in Zukunft von Hausierern gekaufte Stoffe nicht mehr zu verarbeiten. Ob das viel helfen wird?

Das Reichsgericht gegen die Schmiergelder. Seit dem Jahre 1909 besteht ein Schmiergelderparagraph, der die Annahme und Gewährung von Schmiergeldern unter Strafe stellt. In dem Kampfe, der gegen dieses Unwesen geführt wird, ist eine neue wichtige Reichsgerichtsentscheidung erfolgt. Von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin wird hierüber folgendes mitgeteilt:

Es war früher gebräuchlich, dass Sektfirmen den Kellnern für jeden abgelieferten Korken ihrer Marke ein sogen. Korkengeld von 25 bis 60 Pf. gewährten. Die Inhaber der Lokale haben die Gewährung dieser Korkengelder an die Kellner gestattet. Das Reichsgericht hat nun in einem neueren Falle die Inhaber der Sektfirmen, die solche Korkengelder noch weiter gewährt hatten, für strafbar erklärt. Die erste Instanz war der Meinung, eine Strafbarkeit sei deshalb nicht vorhanden, weil die Zahlung des Korkengeldes lediglich eine Vergütung für die Empfehlung an den Konsumenten sei, nicht